

Auszug aus dem städt. Amtsblatt

Nr. 22/88 vom 3.6.88

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes 'Innenstadt' im Anzeigeverfahren

Der vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. am 12. April 1988 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan 'Innenstadt' wurde dem Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Maßgebend ist der zeichnerische Teil vom 21. Oktober 1987 zum Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan 'Innenstadt' wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschl. der Begründung im Rathaus Haslach i.K. (Stadtbauamt, Zimmer 7) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Haslach i.K., den 3. Juni 1988

Winkler
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

B

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
=====

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Innenstadt" im Anzeigeverfahren

Der vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. am 12. April 1988 in "Innenstadt" öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Maßgebend ist der zeichnerische Teil vom 21. Oktober 1987 zum Bebauungsplan.

"Innenstadt"
Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich
(vgl. § 12 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschl. der Begründung im Rathaus Haslach i.K. (Stadtbauamt, Zimmer 7) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2.7.88

Haslach i.K., den 3. Juni 1988

Winkler
Bürgermeister